

88.004

**Botschaft
über ein Doppelbesteuerungsabkommen
mit der Elfenbeinküste**

vom 27. Januar 1988

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Antrag auf Zustimmung unterbreiten wir Ihnen den Entwurf zu einem Bundesbeschluss über das am 23. November 1987 unterzeichnete Abkommen mit der Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire) zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

27. Januar 1988

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Stich
Der Bundeskanzler: Buser



Übersicht

Das Doppelbesteuerungsabkommen vom 23. November 1987 hält sich im Rahmen der von der Schweiz bei Doppelbesteuerungsabkommen mit Entwicklungsländern verfolgten Politik, wie sie in Übereinstimmung mit den Kantonen und den interessierten Wirtschaftskreisen im Jahre 1971 festgelegt wurde. Diese Kreise haben das Abkommen anlässlich des Vernehmlassungsverfahrens günstig aufgenommen.

Das vorliegende Abkommen folgt weitgehend dem Musterabkommen der OECD aus dem Jahre 1977; es enthält daneben einige spezielle Bestimmungen, die auf Besonderheiten der Abkommenspolitik dieses Landes gegenüber Industriestaaten zurückzuführen sind. Es entspricht im wesentlichen den zwischen der Schweiz und anderen Staaten mit ähnlichen wirtschaftlichen Bedingungen abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen (Malaysia, Sri Lanka, Trinidad und Tobago).

Botschaft

1 Vorgeschichte

Der Güteraustausch zwischen den beiden Staaten ist nicht unbedeutend; 1986 beliefen sich unsere Ausfuhren auf 55,3 Millionen Franken und die Einfuhren auf 56,6 Millionen Franken, was ein Defizit von 1,3 Millionen Franken zur Folge hatte. Die schweizerischen Investitionen finden sich in den traditionellen Sparten der schweizerischen Wirtschaft (Nahrungsmittelindustrie, Chemie und Pharmazeutik, Maschinen). Aus Quellen der Elfenbeinküste geht hervor, dass die Schweiz im Jahre 1983 der dritt wichtigste ausländische Investor (nach Frankreich und den Vereinigten Staaten) war.

In den siebziger Jahren haben sich in der Elfenbeinküste niedergelassene schweizerische Unternehmen verschiedentlich darüber beschwert, dass sie im Vergleich zu anderen europäischen, namentlich französischen Investoren, die den Schutz eines Doppelbesteuerungsabkommens mit der Elfenbeinküste beanspruchen konnten, steuerlich benachteiligt würden. Nach entsprechenden Begehren aus verschiedenen Kreisen der Wirtschaft fanden im Jahre 1979 in Bern erste Gespräche über den Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens statt. Es zeigte sich indessen, dass die Forderungen der Elfenbeinküste, insbesondere auf dem Gebiet der Quellenbesteuerung der Kapitalerträge und der Lizenzgebühren, nicht mit der bisherigen schweizerischen Abkommenspolitik vereinbar waren. Nachdem aber auf schweizerischer Seite mit dem System der Teilanrechnung die Möglichkeit geschaffen wurde, ohne Beeinträchtigung der bisherigen Abkommenspolitik auch in solchen Fällen Doppelbesteuerungsabkommen abzuschliessen, sofern dies aufgrund der wirtschaftlichen Interessen der Schweiz notwendig erscheint, konnten die Verhandlungen mit der Elfenbeinküste im Jahre 1986 wieder aufgenommen werden. Sie führten zu einer Einigung über einen Abkommensentwurf auf dem Gebiet der Einkommensteuern. Die Kantone und interessierten Wirtschaftskreise haben den Entwurf im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens mit grosser Mehrheit gutgeheissen. Das Abkommen wurde am 23. November 1987 in Abidjan unterzeichnet.

2 Bemerkungen zu den Bestimmungen des Abkommens

Der Bundesrat hat in der Botschaft vom 13. Juli 1965 zum Doppelbesteuerungsabkommen mit Schweden die Bestimmungen des OECD-Musterabkommens von 1963 eingehend erläutert (BBl 1965 II 701); in der Botschaft vom 18. April 1973 über ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Trinidad und Tobago hat er seine Abkommenspolitik gegenüber den Entwicklungsländern dargelegt (BBl 1973 I 1228). Das Musterabkommen von 1963 wurde in der Folge überarbeitet; im April 1977 gab der OECD-Rat eine revidierte Fassung mit einer neuen Empfehlung heraus. Die Neuerungen wurden in der Botschaft vom 11. Januar 1978 zum Doppelbesteuerungsabkommen mit Grossbritannien (BBl 1978 I 209) ausführlich erörtert. Nachstehend werden deshalb nur die hauptsächlichen Abwei-

chungen vom OECD-Text und die Besonderheiten des vorliegenden Abkommens behandelt.

Artikel 2 (Unter das Abkommen fallende Steuern)

Die Elfenbeinküste erhebt keine Vermögensteuer. Aus diesem Grund bezieht sich das Abkommen nur auf die Einkommensteuern. Schweizerischerseits fällt die Verrechnungssteuer auf Lotteriegewinnen nicht unter das Abkommen.

Artikel 5 (Betriebsstätte)

Der Betriebsstättebegriff des OECD-Musterabkommens wird in zwei Punkten erweitert, in denen ohnehin die Voraussetzungen für die Begründung einer Betriebsstätte erfüllt sind. Es handelt sich um

- Verkaufsläden und
- Personen, die als Abschlussagenten Einkäufe tätigen.

In Übereinstimmung mit der schweizerischen Abkommenspolitik gegenüber Entwicklungsländern begründen im weiteren eine Bauausführung oder Montage sowie Überwachungstätigkeiten, sofern sie die Dauer von sechs Monaten überschreiten, eine Betriebsstätte.

Eine Betriebsstätte ist auch gegeben bei Versicherungsaktivitäten (Einzug von Prämien, Versicherung lokaler Risiken) mit Ausnahme der Rückversicherung. Gleiches gilt für unabhängige Vertreter, die ausschliesslich oder fast ausschliesslich für ein einziges Unternehmen tätig sind.

Artikel 8 (Seeschifffahrt und Luftfahrt)

Dieser Artikel erstreckt sich nicht auf die von der Elfenbeinküste erhobene lokale Gewerbesteuer. Diese Steuer belastet Personen, die eine Gewerbe-, Handels- oder freiberufliche Tätigkeit ausüben. Der Steuersatz variiert nach Art und Ort der Tätigkeit. Die Gewerbesteuer wird auf der Grundlage von besonderen Tarif Tabellen berechnet, die dem Mietwert der Geschäftslokale sowie der Betriebseinrichtung Rechnung tragen.

Artikel 10 (Dividenden)

Nach dem innerstaatlichen Recht der Elfenbeinküste unterliegen Dividenden einer Quellensteuer von 12 bzw. 18 Prozent, je nachdem, ob die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt wurden, der Gesellschaftsteuer unterworfen worden sind oder nicht.

Das Abkommen sieht eine generelle Begrenzung der Quellensteuer von Dividenden auf 15 Prozent vor (Abs. 2). Da jedoch gewisse, von der Elfenbeinküste als «prioritär» bezeichnete Gesellschaften für einen bestimmten Zeitraum (5, 10 oder 25 Jahre) von der Gewinnsteuer befreit werden können oder die Steuer zu einem niedrigeren als dem allgemein üblichen Satz entrichten, wurde der Quellensteuersatz für Gewinne, die von solchen Gesellschaften ausgeschüttet werden, auf 18 Prozent erhöht. Das Protokoll sieht vor, dass die Schweiz in den Fällen, in denen der Satz von 18 Prozent anwendbar ist, die Doppelbesteuerung nicht durch Anrechnung der ausländischen Steuer von 18 Prozent an die

schweizerische Steuer vermeidet (pauschale Steueranrechnung), sondern bloss durch Abzug der ausländischen Steuer vom Bruttobetrag der Dividende.

Artikel 11 (Zinsen)

Nach dem innerstaatlichen Recht der Elfenbeinküste unterliegen Zinsen auf gewöhnlichen Darlehen einer Quellensteuer von 18 Prozent. Die Doppelbesteuerungsabkommen dieses Landes sehen in der Regel eine Quellensteuer von 15 Prozent auf Zinsen vor. Dieser Steuersatz musste auch im vorliegenden Abkommen übernommen werden; die Anrechnung der Steuer der Elfenbeinküste wird indessen auf 10 Prozent begrenzt. Die Methode der begrenzten Steueranrechnung ist von den Kantonen und den interessierten Wirtschaftskreisen im Vernehmlassungsverfahren, das im Jahre 1981 durchgeführt worden war, gutgeheissen worden. Sie soll gegenüber Staaten zur Anwendung gelangen, mit denen der Abschluss eines Doppelbesteuerungsabkommens aus schweizerischer Sicht erwünscht ist, aber wegen den von diesen Staaten verlangten hohen Quellensteuersätzen sonst nicht möglich wäre. Diese Methode soll den Abschluss von Doppelbesteuerungsabkommen erleichtern und dadurch verhindern, dass die export- und dienstleistungsorientierten schweizerischen Unternehmen in Entwicklungsländern, in denen bedeutende wirtschaftliche Interessen der Schweiz bestehen, in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gegenüber Unternehmen aus Industriestaaten, die mit den entsprechenden Ländern Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen haben, benachteiligt werden. Diese Voraussetzungen sind im Falle der Elfenbeinküste gegeben und die Anwendung der Methode der Teilanrechnung deshalb gerechtfertigt. Die Steueranrechnung von 10 Prozent berechnet sich auf dem Zinsbetrag, der nach Abzug der nichtanrechenbaren Steuer der Elfenbeinküste verbleibt, d. h. auf 95 Prozent (Art. 21 Abs. 1 Bst. c).

Im übrigen können Zinsen auf Warenkrediten nur im Wohnsitzstaat des Gläubigers besteuert werden (Abs. 3).

Artikel 12 (Lizenzgebühren)

Nach dem innerstaatlichen Recht der Elfenbeinküste unterliegen Lizenzgebühren einer Quellensteuer von 20 Prozent auf dem Bruttobetrag (25% auf 80% des Bruttobetrages der Lizenzgebühren). Das Abkommen sieht eine Begrenzung dieses Steuersatzes auf 10 Prozent vor (Abs. 2).

Hervorzuheben ist, dass der Begriff der Lizenzgebühren mit demjenigen des OECD-Musterabkommens übereinstimmt. Er erstreckt sich demnach nicht auf Dienstleistungen, für deren Besteuerung die Bestimmungen von Artikel 7 massgebend sind.

Artikel 14 (Selbständige und unselbständige Arbeit)

Im Unterschied zum OECD-Musterabkommen und in Übereinstimmung mit der schweizerischen Praxis gegenüber Entwicklungsländern wurde die Besteuerung von Einkünften aus selbständiger und unselbständiger Arbeit in einem einzigen Artikel geregelt.

Artikel 19 (Studenten)

Wie in zahlreichen anderen Abkommen mit Entwicklungsländern befreit Absatz 2 Studenten der Elfenbeinküste während ihres Aufenthaltes in der Schweiz von der Steuer auf den Arbeitseinkünften für eine Dauer von höchstens zwölf Monaten und bis zu einem bestimmten Betrag (18 000 Fr.).

Artikel 21 (Vermeidung der Doppelbesteuerung)

Die Elfenbeinküste vermeidet die Doppelbesteuerung durch die Befreiungsmethode (Abs. 2); die Schweiz ihrerseits hält sich an das übliche System, das in allen seit 1965 abgeschlossenen Abkommen vorgesehen ist: Befreiung als Regelfall (Abs. 1 Bst. a) und Steueranrechnung für gewisse Arten von Einkünften (Abs. 1 Bst. b). Bezüglich der Zinsen gelangt nur die oben unter Artikel 11 beschriebene Methode der begrenzten Steueranrechnung zur Anwendung (Abs. 1 Bst. c). Für Dividenden, die einer Steuer von 18 Prozent unterworfen sind, wendet die Schweiz die Nettosteuerung an (Abs. 2 des Protokolls); da die schweizerischen Empfänger von Dividenden aus der Elfenbeinküste in den meisten Fällen im Genusse des Holdingprivilegs stehen (Art. 59 BdBS [SR 642.11] und entsprechende kantonale Bestimmungen), wird diese Massnahme kaum negative Auswirkungen haben.

Der Abkommensentwurf enthält im übrigen keine Bestimmung über den «matching credit» (Anrechnung fiktiver Steuern).

Informationsaustausch

Der Abkommensentwurf mit der Elfenbeinküste enthält keine Informationsklausel.

3 Finanzielle Auswirkungen

In einem Doppelbesteuerungsabkommen verzichten beide Vertragsstaaten auf gewisse Steuereinnahmen. Für die Schweiz ergeben sich Einbussen insbesondere durch die teilweise Rückerstattung der Verrechnungssteuer und die teilweise oder vollständige Anrechnung der von der Elfenbeinküste gestützt auf die Artikel 10 (Dividenden), 11 (Zinsen) und 12 (Lizenzgebühren) erhobenen Quellensteuer auf die schweizerischen Steuern. Da die Investitionen der Elfenbeinküste in der Schweiz bescheiden sind, dürfte den Einbussen, die sich aus der teilweisen Rückerstattung der Verrechnungssteuer an in der Elfenbeinküste ansässige Personen ergeben, zurzeit keine grosse Bedeutung zukommen. Dagegen wird die durch Bundesratsbeschluss vom 22. August 1967 eingeführte pauschale Steueranrechnung die schweizerischen Fiskus bei Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren belasten. Diesen Einbussen stehen indessen auch finanzielle Vorteile gegenüber. Bisher mussten die recht hohen Quellensteuern der Elfenbeinküste auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren zum Abzug zugelassen werden. Dies wird unter dem Abkommen nur noch für diejenigen Dividenden der Fall sein, die einer Quellensteuer von 18 Prozent unterliegen. Die übrigen Dividenden, soweit sie in der Schweiz überhaupt steuerlich erfasst werden, und die aus der Elfenbeinküste stammenden Lizenzgebühren können künftig mit dem

Bruttobetrag besteuert werden. Bei den Zinsen kann im Rahmen der begrenzten Steueranrechnung nur noch ein kleiner Teil der Quellensteuer der Elfenbeinküste vom Bruttobetrag in Abzug gebracht werden. Daraus wird sich eine allgemeine Erhöhung des steuerbaren Einkommens ergeben. Im weiteren ist darauf hinzuweisen, dass das Abkommen der schweizerischen Wirtschaft einen erhöhten Schutz für bestehende bzw. künftige Investitionen in der Elfenbeinküste bietet; es trägt ferner zur Förderung des Wirtschaftsverkehrs zwischen den beiden Ländern bei. Im übrigen werden Doppelbesteuerungsabkommen in erster Linie im Interesse der Steuerpflichtigen abgeschlossen und dienen der Liberalisierung des Aussenhandels, die ihrerseits ein Hauptanliegen der schweizerischen Aussenwirtschaftspolitik darstellt.

4 Verfassungsmässigkeit

Verfassungsgrundlage dieses Abkommens bildet Artikel 8 der Bundesverfassung, der dem Bund die Befugnis erteilt, Staatsverträge mit dem Ausland abzuschliessen. Die Bundesversammlung ist nach Artikel 85 Absatz 5 der Bundesverfassung für die Genehmigung des Abkommens zuständig. Das Abkommen ist zwar auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, kann aber auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Abkommen sieht weder den Beitritt zu einer internationalen Organisation vor, noch bringt es eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung. Der Bundesbeschluss unterliegt daher nicht dem fakultativen Referendum nach Artikel 89 Absatz 3 der Bundesverfassung.

Bundesbeschluss über ein Doppelbesteuerungsabkommen mit der Elfenbeinküste

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 27. Januar 1988¹⁾,
beschliesst:

Art. 1

¹ Das am 23. November 1987 unterzeichnete Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Côte d'Ivoire zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Abkommen zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

2426

¹⁾ BBl 1988 I 1401

Abkommen

Übersetzung¹⁾

zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Côte d'Ivoire zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen

*Der Schweizerische Bundesrat
und
die Regierung der Republik Côte d'Ivoire,*

vom Wunsche geleitet, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen abzuschliessen, haben folgendes vereinbart:

Artikel 1 Persönlicher Geltungsbereich

Dièses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

Artikel 2 Unter das Abkommen fallende Steuern

1. Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen, die für Rechnung eines Vertragsstaats oder seiner politischen Unterabteilungen oder lokalen Körperschaften erhoben werden.

2. Als Steuern vom Einkommen gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen oder von Teilen des Einkommens erhoben werden, einschliesslich der Steuern vom Gewinn aus der Veräusserung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens, der Lohnsummensteuern sowie der Steuern vom Vermögenszuwachs.

3. Zu den bestehenden Steuern, für die das Abkommen gilt, gehören insbesondere

a) in der Schweiz:

die von Bund, Kantonen und Gemeinden erhobenen Steuern vom Einkommen (Gesamteinkommen, Erwerbseinkommen, Vermögensertrag, Geschäftsertrag, Kapitalgewinn und andere Einkünfte)
(im folgenden als «schweizerische Steuer» bezeichnet);

b) in der Côte d'Ivoire:

- (i) die Steuer von den industriellen und kommerziellen sowie den landwirtschaftlichen Erträgen;
- (ii) die Steuer von den nichtkommerziellen Erträgen;
- (iii) die Steuer von den Gehältern und Löhnen;

¹⁾ Übersetzung des französischen Originaltextes.

- (iv) die Steuer von den Erträgen des beweglichen Kapitalvermögens;
 - (v) die allgemeine Einkommensteuer
- (im folgenden als «ivorische Steuer» bezeichnet).

4. Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung des Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander die in ihren Steuergesetzen eingetretenen Änderungen mit.

5. Das Abkommen gilt nicht für die an der Quelle erhobenen Steuern auf Lotteriegewinnen.

Artikel 3 Allgemeine Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert,

- a) bedeutet der Ausdruck «Schweiz» die Schweizerische Eidgenossenschaft;
- b) bedeutet der Ausdruck «Côte d'Ivoire» das Staatsgebiet sowie die unter staatlicher Hoheit stehenden Meereszonen der Republik Côte d'Ivoire einschliesslich der ausserhalb der Hoheitsgewässer der Côte d'Ivoire gelegenen Gebiete, die nach dem Recht der Côte d'Ivoire über den Kontinentalsockel und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht schon jetzt oder später als Gebiete bezeichnet werden, in denen die Côte d'Ivoire Rechte hinsichtlich des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes sowie der Bodenschätze ausüben darf;
- c) bedeuten die Ausdrücke «ein Vertragsstaat» und «der andere Vertragsstaat», je nach dem Zusammenhang, die Schweiz oder die Côte d'Ivoire;
- d) umfasst der Ausdruck «Person» natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
- e) bedeutet der Ausdruck «Gesellschaft» juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;
- f) bedeuten die Ausdrücke «Unternehmen eines Vertragsstaats» und «Unternehmen des anderen Vertragsstaats», je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;
- g) bedeutet der Ausdruck «internationaler Verkehr» jede Beförderung mit einem Seeschiff oder Luftfahrzeug, das von einem Unternehmen mit tatsächlicher Geschäftsleitung in einem Vertragsstaat betrieben wird, es sei denn, das Seeschiff oder Luftfahrzeug wird ausschliesslich zwischen Orten im anderen Vertragsstaat betrieben;
- h) bedeutet der Ausdruck «zuständige Behörde»:

- (i) in der Schweiz den Direktor der Eidgenössischen Steuerverwaltung oder seinen bevollmächtigten Vertreter;
- (ii) in der Côte d'Ivoire den Finanzminister oder seinen bevollmächtigten Vertreter.

2. Bei der Anwendung des Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder im Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, für die das Abkommen gilt.

Artikel 4 Ansässige Person

1. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck «eine in einem Vertragsstaat ansässige Person» eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist. Der Ausdruck umfasst jedoch nicht eine Person, die in diesem Staat nur mit Einkünften aus Quellen in diesem Staat oder mit in diesem Staat gelegenen Vermögen steuerpflichtig ist. In der Schweiz umfasst der Ausdruck eine nach schweizerischem Recht errichtete oder organisierte Personengesellschaft.

2. Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt folgendes:

- a) die Person gilt als in dem Staat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt; verfügt sie in beiden Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Staat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);
- b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Staat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Staat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- c) hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Staaten oder in keinem der Staaten, so gilt sie als in dem Staat ansässig, dessen Staatsangehöriger sie ist;
- d) ist die Person Staatsangehöriger beider Staaten oder keines der Staaten, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage in gegenseitigem Einvernehmen.

3. Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt sie als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung befindet.

Artikel 5 Betriebstätte

1. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck «Betriebstätte» eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

2. Der Ausdruck «Betriebsstätte» umfasst insbesondere:

- a) einen Ort der Leitung;
- b) eine Zweigniederlassung;
- c) eine Geschäftsstelle;
- d) eine Fabrikationsstätte;
- e) eine Verkaufsstelle;
- f) eine Werkstätte;
- g) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen;
- h) eine feste Geschäftseinrichtung, die für die Beschaffung von Informationen verwendet wird, sofern diese Tätigkeit dem eigentlichen Zweck des Unternehmens entspricht.

3. Eine Bauausführung, eine vorübergehende Montagestelle oder Überwachungstätigkeiten sind nur dann eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer sechs Monate überschreitet.

4. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als Betriebsstätten:

- a) Einrichtungen, die ausschliesslich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
- b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschliesslich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
- c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschliesslich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
- d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschliesslich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
- e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschliesslich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen zu werben, Informationen zu erteilen, wissenschaftliche Forschung zu betreiben oder ähnliche Tätigkeiten auszuüben, die vorbereitender Art sind;
- f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschliesslich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter den Buchstaben a bis e genannten Tätigkeiten auszuüben, vorausgesetzt, dass die sich daraus ergebende Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.

5. Ist eine Person (mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 7) in einem Vertragsstaat für ein Unternehmen des anderen Vertragsstaats tätig, so gilt eine in dem erstgenannten Vertragsstaat gelegene Betriebsstätte als gegeben:

- a) wenn sie eine Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschliessen, und die Vollmacht in diesem Staat gewöhnlich ausübt;
- b) wenn sie im erstgenannten Vertragsstaat ein Warenlager unterhält, das

dem Unternehmen gehört, aus dem sie für das Unternehmen gewöhnlich Bestellungen ausführt oder Auslieferungen tätigt.

6. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels wird ein Versicherungsunternehmen eines Vertragsstaats mit Ausnahme des Rückversicherungsgeschäfts so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte im anderen Vertragsstaat, wenn es auf dem Gebiet dieses anderen Staates Prämien einkassiert oder dort gelegene Risiken versichern lässt durch eine Person, die kein unabhängiger Vertreter im Sinne des Absatzes 7 ist.

7. Ein Unternehmen wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in einem Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln. Übt jedoch ein solcher Vertreter seine Tätigkeit ausschliesslich oder überwiegend für dieses Unternehmen aus, so gilt er nicht als unabhängiger Vertreter im Sinne dieses Absatzes.

8. Allein dadurch, dass eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen.

Artikel 6 Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

1. Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen (einschliesslich der Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.

2. Der Ausdruck «unbewegliches Vermögen» hat die Bedeutung, die ihm nach dem Recht des Vertragsstaats zukommt, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfasst in jedem Fall die Zugehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, für die die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke gelten, Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen; Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

3. Absatz 1 gilt für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

4. Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung einer selbständigen Arbeit dient.

Artikel 7 Unternehmensgewinne

1. Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaats können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit auf diese Weise aus, so können die Gewinne des Unternehmens im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

2. Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaats seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so werden vorbehaltlich des Absatzes 3 in jedem Vertragsstaat dieser Betriebsstätte die Gewinne zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

3. Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für diese Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschliesslich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

4. Soweit es in einem Vertragsstaat üblich ist, die einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne durch Aufteilung der Gesamtgewinne des Unternehmens auf seine einzelnen Teile zu ermitteln, schliesst Absatz 2 nicht aus, dass dieser Vertragsstaat die zu steuernden Gewinne nach der üblichen Aufteilung ermittelt; die gewählte Gewinnaufteilung muss jedoch derart sein, dass das Ergebnis mit den Grundsätzen dieses Artikels übereinstimmt.

5. Bei der Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, dass ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.

6. Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

Artikel 8 Seeschifffahrt und Luftfahrt

1. Gewinne aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

2. Befindet sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung eines Unternehmens der Seeschifffahrt an Bord eines Schiffes, so gilt er als in dem Vertragsstaat gelegen, in dem der Heimathafen des Schiffes liegt, oder, wenn kein Heimathafen vorhanden ist, in dem Vertragsstaat, in dem die Person ansässig ist, die das Schiff betreibt.

3. Absatz 1 gilt auch für Gewinne aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle. Diese Bestimmung

findet nur für den dem ivorischen Partner zuzurechnenden Gewinnanteil der multinationalen Gesellschaft Air-Afrique Anwendung.

Artikel 9 Verbundene Unternehmen

Wenn:

- a) ein Unternehmen eines Vertragsstaats unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt ist; oder
- b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaats und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaats beteiligt sind

und in diesen Fällen die beiden Unternehmen in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auferlegte Bedingungen gebunden sind, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

Artikel 10 Dividenden

1. Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, können im anderen Staat besteuert werden.

2. Diese Dividenden können jedoch auch in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Empfänger der Dividenden der Nutzungsberechtigte ist, 15 Prozent des Bruttobetrags der Dividenden nicht übersteigen.

Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten regeln in gegenseitigem Einvernehmen, wie diese Begrenzungsbestimmung durchzuführen ist.

Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

3. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck «Dividenden» bedeutet Einkünfte aus Aktien, Genussaktien oder Genussscheinen, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rechten – ausgenommen Forderungen – mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einkünfte, die nach dem Recht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind.

4. Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Beteiligung, für die die Dividen-

den gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

5. Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Staat weder die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden besteuern, es sei denn, dass diese Dividenden an eine im anderen Staat ansässige Person gezahlt werden oder dass die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu einer im anderen Staat gelegenen Betriebsstätte gehört, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nichtausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nichtausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus im anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.

Artikel 11 Zinsen

1. Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können im anderen Staat besteuert werden.

2. Diese Zinsen können jedoch auch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Empfänger der Zinsen der Nutzungsberechtigte ist, 15 Prozent des Bruttobetrags der Zinsen nicht übersteigen. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten regeln in gegenseitigem Einvernehmen, wie diese Begrenzungsbestimmung durchzuführen ist.

3. Ungeachtet des Absatzes 2 können Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, die der Nutzungsberechtigte ist, nur im anderen Staat besteuert werden, soweit diese Zinszahlung:

- a) im Zusammenhang mit einem vom Lieferanten gewährten Kredit für den Verkauf von gewerblichen, kaufmännischen oder wissenschaftlichen Ausrüstungen steht; oder
- b) im Zusammenhang mit einem vom Lieferanten gewährten Kredit für den Verkauf von Waren steht.

4. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck «Zinsen» bedeutet Einkünfte aus Forderungen jeder Art, auch wenn die Forderungen durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Beteiligung am Gewinn des Schuldners ausgestattet sind, und insbesondere Einkünfte aus öffentlichen Anleihen und aus Obligationen einschliesslich der damit verbundenen Aufgelder und der Gewinne aus Losanleihen. Zuschläge für verspätete Zahlung gelten nicht als Zinsen im Sinne dieses Artikels.

5. Die Absätze 1, 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

6. Zinsen gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eine seiner politischen Unterabteilungen oder lokalen Körperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Zinsen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte und ist die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebsstätte eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte die Zinsen, so gelten die Zinsen als aus dem Staat stammend, in dem die Betriebsstätte liegt.

7. Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Zinsen, gemessen an der zugrundeliegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 12 Lizenzgebühren

1. Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können im anderen Staat besteuert werden.

2. Diese Lizenzgebühren können jedoch auch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Empfänger der Lizenzgebühren der Nutzungsberechtigte ist, 10 Prozent des Bruttobetrags der Lizenzgebühren nicht übersteigen. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten regeln in gegenseitigem Einvernehmen, wie diese Begrenzungsbestimmung durchzuführen ist.

3. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck «Lizenzgebühren» bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschliesslich kinematographischer Filme und Filme und Bandaufzeichnungen für Fernsehen oder Radio, von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung landwirtschaftlicher, gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder für die Mitteilung landwirtschaftlicher, gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

4. Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

5. Lizenzgebühren gelten dann aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eine seiner politischen Unterabteilungen, eine seiner lokalen Körperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Lizenzgebühren, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte, mit der die Verpflichtung zur Zahlung der Lizenzgebühren zusammenhängt, und trägt die Betriebsstätte die Lizenzgebühren, so gelten die Lizenzgebühren als aus dem Staat stammend, in dem die Betriebsstätte liegt.

6. Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Lizenzgebühren, gemessen an der zugrundeliegenden Leistung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 13 Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen

1. Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.

2. Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, einschliesslich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder mit dem übrigen Unternehmen) erzielt werden, können im anderen Staat besteuert werden.

3. Gewinne aus der Veräußerung von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, und von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe oder Luftfahrzeuge dient, können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

4. Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1, 2 und 3 nicht genannten Vermögens können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.

Artikel 14 Selbständige und unselbständige Arbeit

1. Vorbehaltlich der Artikel 15, 17, 18 und 19 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, sowie Einkünfte, die sie aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbständiger Tätigkeit ähnlicher Art bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, dass die Arbeit, die Dienste oder die Tätigkeiten im anderen Vertragsstaat ausgeübt oder geleistet werden. Werden die Ar-

beit, die Dienste oder die Tätigkeiten dort ausgeübt oder geleistet, so können die dafür bezogenen Vergütungen oder Einkünfte im anderen Staat besteuert werden.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 können Vergütungen oder Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für im anderen Vertragsstaat ausgeübte oder geleistete unselbständige Arbeit, Dienste oder Tätigkeiten bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn:

- a) der Empfänger sich im anderen Staat innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten insgesamt nicht länger als 183 Tage aufhält, und
- b) die Vergütungen oder Einkünfte von einer Person oder für eine Person gezahlt werden, die nicht im anderen Staat ansässig ist, und
- c) die Vergütungen oder Einkünfte nicht von einer Betriebsstätte getragen werden, die diese Person im anderen Staat hat.

3. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels können Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Seeschiffes oder Luftfahrzeuges, das im internationalen Verkehr betrieben wird, ausgeübt wird, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung des Unternehmens befindet.

Artikel 15 Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen

Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats- oder Verwaltungsrats einer Gesellschaft bezieht, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist, können im anderen Staat besteuert werden.

Artikel 16 Künstler und Sportler

1. Ungeachtet des Artikels 14 können Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler sowie Musiker, oder als Sportler aus ihrer im anderen Vertragsstaat persönlich ausgeübten Tätigkeit bezieht, im anderen Staat besteuert werden.

2. Fliessen Einkünfte aus einer von einem Künstler oder Sportler in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit nicht dem Künstler oder Sportler selbst, sondern einer anderen Person zu, so können diese Einkünfte ungeachtet der Artikel 7 und 14 in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Künstler oder Sportler seine Tätigkeit ausübt.

3. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Einkünfte aus der Tätigkeit von Künstlern, die in erheblichem Umfange, direkt oder indirekt, durch Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden.

Artikel 17 Ruhegehälter

1. Vorbehaltlich des Artikels 18 Absätze 1 und 2 können Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für frü-

here unselbständige Arbeit gezahlt werden, sowie die an eine solche Person gezahlten Renten nur in diesem Staat besteuert werden.

2. Der Ausdruck «Renten» bedeutet eine bestimmte Summe, die periodisch an festen Terminen auf Lebenszeit oder während einer bestimmten oder bestimmbaren Dauer als Gegenleistung für eine angemessene und volle Vergütung in Geld oder Geldeswert gezahlt wird.

Artikel 18 Öffentlicher Dienst

1. a) Vergütungen, ausgenommen Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner politischen Unterabteilungen oder lokalen Körperschaften an eine natürliche Person für die diesem Staat oder der politischen Unterabteilung oder lokalen Körperschaft geleisteten Dienste gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden;
- b) diese Vergütungen können jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die Dienste in diesem Staat geleistet werden und die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist und
 - (i) ein Staatsangehöriger dieses Staates ist oder
 - (ii) nicht ausschliesslich deshalb in diesem Staat ansässig geworden ist, um die Dienste zu leisten.
2. a) Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner politischen Unterabteilungen oder lokalen Körperschaften oder aus einem von diesem Staat oder der politischen Unterabteilung oder lokalen Körperschaft errichteten Sondervermögen an eine natürliche Person für die diesem Staat oder der politischen Unterabteilung oder lokalen Körperschaft geleisteten Dienste gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden;
- b) diese Ruhegehälter können jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist und ein Staatsangehöriger dieses Staates ist.
3. Auf Vergütungen und Ruhegehälter für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit eines Vertragsstaats oder einer seiner politischen Unterabteilungen oder lokalen Körperschaften erbracht werden, sind die Artikel 14, 15 und 17 anzuwenden.

Artikel 19 Studenten

1. Zahlungen, die ein Student oder Lehrling, der sich in einem Vertragsstaat ausschliesslich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält und der im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in den erstgenannten Staat ansässig war, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, dürfen im erstgenannten Staat nicht besteuert werden, sofern diese Zahlungen aus Quellen ausserhalb dieses Staates stammen.
2. Eine natürliche Person, die in einem Vertragsstaat ansässig ist oder vorher dort ansässig war und die sich im anderen Vertragsstaat zum Studium, zur For-

schung oder zur Ausbildung oder zum Zwecke aufhält, technische, berufliche oder geschäftliche Erfahrungen zu erwerben, ist im anderen Vertragsstaat für insgesamt nicht länger als zwölf Monate von der Steuer auf Vergütungen für unselbständige Arbeit in diesem anderen Staat befreit, sofern diese Arbeit in direktem Zusammenhang mit ihrem Studium, ihrer Forschung, ihrer Ausbildung oder ihrem Erwerb von Erfahrungen steht und die Vergütungen aus dieser Arbeit 18 000 Schweizerfranken oder den zum offiziellen Kurs umgerechneten Gegenwert in der Währung der Côte d'Ivoire nicht übersteigen.

Artikel 20 Andere Einkünfte

1. Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln nicht behandelt wurden, können ohne Rücksicht auf ihre Herkunft nur in diesem Staat besteuert werden.
2. Absatz 1 ist auf andere Einkünfte als solche aus unbeweglichem Vermögen im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger im anderen Vertragsstaat eine gewerbliche Tätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Einkünfte gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

Artikel 21 Vermeidung der Doppelbesteuerung

1. In der Schweiz wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:
 - a) Bezieht eine in der Schweiz ansässige Person Einkünfte und können diese Einkünfte nach diesem Abkommen in der Côte d'Ivoire besteuert werden, so nimmt die Schweiz, vorbehaltlich der Buchstaben b und c, diese Einkünfte von der Besteuerung aus; sie kann aber bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen dieser ansässigen Person den Steuersatz anwenden, der anzuwenden wäre, wenn die betreffenden Einkünfte nicht von der Besteuerung ausgenommen wären.
 - b) Bezieht eine in der Schweiz ansässige Person Dividenden oder Lizenzgebühren, die nach den Artikeln 10 oder 12 in der Côte d'Ivoire besteuert werden können, so gewährt die Schweiz dieser ansässigen Person auf Antrag eine Entlastung. Die Entlastung besteht:
 - (i) in der Anrechnung der nach den Artikeln 10 und 12 in der Côte d'Ivoire erhobenen Steuer auf die vom Einkommen dieser ansässigen Person geschuldete schweizerische Steuer; der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten schweizerischen Steuer nicht übersteigen, der auf die Einkünfte entfällt, die in der Côte d'Ivoire besteuert werden können; oder
 - (ii) in einer pauschalen Ermässigung der schweizerischen Steuer; oder
 - (iii) in einer teilweisen Befreiung der betreffenden Dividenden oder Lizenzgebühren von der schweizerischen Steuer, mindestens aber im

Abzug der in der Côte d'Ivoire erhobenen Steuer vom Bruttobetrag der Dividenden oder Lizenzgebühren.

Die Schweiz wird gemäss den schweizerischen Vorschriften über die Durchführung von zwischenstaatlichen Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die Art der Entlastung bestimmen und das Verfahren ordnen.

- c) Bezieht eine in der Schweiz ansässige Person Zinsen, die nach Artikel 11 in der Côte d'Ivoire besteuert werden können, so gewährt die Schweiz dieser ansässigen Person auf Antrag eine Entlastung. Die Entlastung besteht:
- (i) in einem Abzug von 5 Prozent des Bruttobetrages dieser Zinsen, und
 - (ii) in einer Anrechnung von 10 Prozent vom Bruttobetrag der Zinsen auf die vom Einkommen dieser ansässigen Person geschuldete schweizerische Steuer, wobei sich diese Steuer unter Berücksichtigung der in Buchstabe c (i) erwähnten Entlastung berechnet; die Anrechnung bestimmt sich im übrigen nach den allgemeinen Grundsätzen des Buchstaben b.

2. In der Côte d'Ivoire wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:

Die Steuerbehörden der Côte d'Ivoire dürfen die nach diesem Abkommen im anderen Vertragsstaat steuerbaren Einkünfte nicht in die Besteuerungsgrundlage einbeziehen. Die Côte d'Ivoire hat aber das Recht, die so ausgenommenen Einkünfte zur Festsetzung des anwendbaren Steuersatzes heranzuziehen.

3. Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 gelten Gewinne, Einkünfte oder Veräusserungsgewinne einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die nach diesem Abkommen im anderen Vertragsstaat besteuert worden sind, als aus Quellen in diesem anderen Staat stammend.

Artikel 22 Gleichbehandlung

1. Staatsangehörige eines Vertragsstaats dürfen im anderen Vertragsstaat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtungen unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Staatsangehörige des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können. Diese Bestimmung gilt ungeachtet des Artikels 1 auch für Personen, die in keinem Vertragsstaat ansässig sind.

2. Der Ausdruck «Staatsangehörige» bedeutet:

- a) natürliche Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaats besitzen;
- b) juristische Personen, Personengesellschaften und andere Personenvereinigungen, die nach dem in einem Vertragsstaat geltenden Recht errichtet worden sind.

3. Die Besteuerung einer Betriebstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats im anderen Vertragsstaat hat, darf im anderen Staat nicht ungünstiger

sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, die die gleiche Tätigkeit ausüben. Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie einen Vertragsstaat, den im anderen Vertragsstaat ansässigen Personen Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermässigungen auf Grund des Personenstandes oder der Familienlasten zu gewähren, die er seinen ansässigen Personen gewährt.

4. Sofern nicht Artikel 9, Artikel 11 Absatz 7 oder Artikel 12 Absatz 6 anzuwenden ist, sind Zinsen, Lizenzgebühren und andere Entgelte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaats an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Zahlungen an eine im erstgenannten Staat ansässige Person zum Abzug zuzulassen.

5. Unternehmen eines Vertragsstaats, deren Kapital ganz oder teilweise unmittelbar oder mittelbar einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen im erstgenannten Staat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

6. Dieser Artikel gilt ungeachtet des Artikels 2 für Steuern jeder Art und Bezeichnung.

Artikel 23 Verständigungsverfahren

1. Ist eine Person der Auffassung, dass Massnahmen eines Vertragsstaats oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaats, in dem sie ansässig ist, oder, sofern ihr Fall von Artikel 22 Absatz 1 erfasst wird, der zuständigen Behörde des Vertragsstaats unterbreiten, dessen Staatsangehöriger sie ist. Der Fall muss innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Massnahme unterbreitet werden, die zu einer dem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.

2. Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaats so zu regeln, dass eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird.

3. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind.

4. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren. Erscheint ein mündlicher Meinungs austausch für die Herbeiführung der Einigung zweckmässig, so kann ein solcher Meinungs austausch in einer Kommission durchgeführt werden, die aus Vertretern der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten besteht.

Artikel 24 Diplomaten und Konsularbeamte

1. Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den diplomatischen und konsularischen Beamten nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder auf Grund besonderer Vereinbarungen zustehen.

2. Ungeachtet des Artikels 4 gilt eine natürliche Person, die Mitglied einer diplomatischen Mission, einer konsularischen Vertretung oder einer ständigen Vertretung eines Vertragsstaats ist, die im anderen Vertragsstaat oder in einem dritten Staat gelegen ist, als im Entsendestaat ansässig, wenn sie:

- a) nach dem Völkerrecht im Empfangsstaat mit Einkünften aus Quellen ausserhalb dieses Staates nicht steuerpflichtig ist und
- b) im Entsendestaat den gleichen Verpflichtungen bezüglich der Steuer von ihrem gesamten Einkommen unterworfen ist wie in diesem Staat ansässige Personen.

3. Das Abkommen gilt nicht für internationale Organisationen, deren Organe oder Beamte und für Personen, die Mitglieder einer diplomatischen Mission, einer konsularischen Vertretung oder einer ständigen Vertretung eines dritten Staates sind und die sich in einem Vertragsstaat aufhalten und in keinem der Vertragsstaaten für die Zwecke der Steuern vom Einkommen als ansässig gelten.

Artikel 25 Inkrafttreten

1. Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation; die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Bern ausgetauscht.

2. Das Abkommen tritt am dreissigsten Tag nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft, und seine Bestimmungen finden Anwendung:

- a) in der Schweiz:
 - (i) für die durch Abzug an der Quelle erhobenen Steuern, auf Einkünfte, die ab dem 1. Januar des auf das Jahr des Austausches der Ratifikationsurkunden folgenden Jahres gezahlt werden;
 - (ii) für die übrigen Steuern, auf die Steuerjahre, die am oder nach dem 1. Januar des auf das Jahr des Austausches der Ratifikationsurkunden folgenden Jahres beginnen;
- b) in der Côte d'Ivoire:
 - (i) für die Steuern vom industriellen, kommerziellen oder landwirtschaftlichen Ertrag, auf die Steuerperioden, die am 1. Oktober des auf das

Jahr des Austausches der Ratifikationsurkunden folgenden Kalenderjahres beginnen;

- (ii) für die übrigen Steuern, auf die Einkünfte der Steuerperioden, die am 1. Januar des auf das Jahr des Austausches der Ratifikationsurkunden folgenden Kalenderjahres beginnen;
- (iii) für die durch Abzug an der Quelle erhobenen Steuern, auf Einkünfte, die ab dem 1. Januar des auf das Jahr des Austausches der Ratifikationsurkunden folgenden Jahres gezahlt werden.

Artikel 26 Kündigung

Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einem Vertragsstaat gekündigt wird. Jeder Vertragsstaat kann das Abkommen auf diplomatischem Weg unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. In diesem Fall findet das Abkommen nicht mehr Anwendung:

- a) in der Schweiz:
 - (i) für die durch Abzug an der Quelle erhobenen Steuern, auf Einkünfte, die nach dem 31. Dezember des Kündigungsjahres zahlbar werden;
 - (ii) für die übrigen Steuern, auf die Steuerjahre, die am 31. Dezember des unmittelbar auf das Kündigungsjahr folgenden Jahres zu Ende gehen;
- b) in der Côte d'Ivoire:
 - (i) für die durch Abzug an der Quelle erhobenen Steuern, auf Einkünfte, die nach dem 31. Dezember des Kündigungsjahres zahlbar werden;
 - (ii) für die Steuern vom industriellen, kommerziellen oder landwirtschaftlichen Ertrag, auf Einkünfte der Steuerperioden, die spätestens am 30. September des auf das Kündigungsjahr folgenden Jahres zu Ende gehen;
 - (iii) für die übrigen Steuern, auf Einkünfte der Steuerperioden, die am 1. Januar des auf das Kündigungsjahr folgenden Jahres beginnen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten dieses Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Abidjan am 23. November 1987 im Doppel in französischer Sprache.

Für den
Schweizerischen Bundesrat:
C. Caratsch

Für die Regierung
der Republik Côte d'Ivoire:
S. Aké

Protokoll

Übersetzung¹⁾

zum Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Schweiz und der Côte d'Ivoire

Anlässlich der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Côte d'Ivoire zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen

haben die Unterzeichneten folgendes vereinbart:

Ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 10 Absatz 2 dürfen, solange eine in der Côte d'Ivoire ansässige Gesellschaft von der ivoirischen Steuer auf den Gewinnen befreit ist oder diese Steuer zu einem tieferen Satz als dem normalerweise vorgesehenen entrichtet, die von dieser Gesellschaft gezahlten Dividenden in der Côte d'Ivoire mit einem 18 Prozent des Bruttobetrags der Dividenden nicht übersteigenden Satz besteuert werden.

In einem solchen Fall besteht die von der Schweiz gewährte Entlastung, ungeachtet des Artikels 21 dieses Abkommens, in einem Abzug von 18 Prozent des Bruttobetrags der Dividenden.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben, dem die gleiche Rechtskraft und Gültigkeit zukommen soll wie dem Abkommen.

Für den
Schweizerischen Bundesrat:
C. Caratsch

Für die Regierung
der Republik Côte d'Ivoire:
S. Aké

¹⁾ Übersetzung des französischen Originaltextes.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Botschaft über ein Doppelbesteuerungsabkommen mit der Elfenbeinküste vom 27. Januar 1988

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1988
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	12
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	88.004
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.03.1988
Date	
Data	
Seite	1401-1426
Page	
Pagina	
Ref. No	10 050 658

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.